

20.10.89

G - R

## **Gesetzesbeschluß**

**des Deutschen Bundestages**

### **Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 164. Sitzung am 5. Oktober 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit (13. Ausschuß) - Drucksache 11/5283 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des  
Adoptionsvermittlungsgesetzes  
- Drucksache 11/4154 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

**Fristablauf: 10.11.89**

**Erster Durchgang: Drs. 608/88**

## Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikel 1

Das Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind vom 2. Juli 1976 (BGBl. I S. 1762) wird wie folgt geändert:

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefaßt:

„Gesetz über die Vermittlung der Annahme als Kind und über das Verbot der Vermittlung von Ersatzmüttern — Adoptionsvermittlungsgesetz — (AdVermiG)“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„und zwar auch dann, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist.“

- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Ersatzmuttervermittlung gilt nicht als Adoptionsvermittlung.“

3. In der Überschrift des § 5 wird das Wort „Vermittlungsverbot“ durch das Wort „Vermittlungsverbote“ ersetzt.

4. Dem § 5 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Es ist untersagt, Vermittlungstätigkeiten auszuüben, die zum Ziel haben, daß ein Dritter ein Kind auf Dauer bei sich aufnimmt, insbesondere dadurch, daß ein Mann die Vaterschaft für ein nichteheliches Kind zum Zwecke der Ehelicherklärung dieses Kindes anerkennt, ohne dessen Vater zu sein. Vermittlungsbefugnisse, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.“

5. Dem § 6 werden folgende Absätze angefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Erklärungen, die sich auf Vermittlungstätigkeiten nach § 5 Abs. 4 Satz 1 beziehen.“

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch, wenn das Kind noch nicht geboren oder noch nicht gezeugt ist, es sei denn, daß sich die Erklärung auf eine Ersatzmutterschaft bezieht.“

6. Nach § 13 wird folgender neuer Abschnitt eingefügt:

## „Zweiter Abschnitt

## Ersatzmutterschaft

## § 13a

## Ersatzmutter

Ersatzmutter ist eine Frau, die aufgrund einer Vereinbarung bereit ist,

1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen

und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kind oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen.

## § 13b

## Ersatzmuttervermittlung

Ersatzmuttervermittlung ist das Zusammenführen von Personen, die das aus einer Ersatzmutterschaft entstandene Kind annehmen oder in sonstiger Weise auf Dauer bei sich aufnehmen wollen (Bestelleltern), mit einer Frau, die zur Übernahme einer Ersatzmutterschaft bereit ist. Ersatzmuttervermittlung ist auch der Nachweis der Gelegenheit zu einer in § 13a bezeichneten Vereinbarung.

## § 13c

## Verbot der Ersatzmuttervermittlung

Die Ersatzmuttervermittlung ist untersagt.

## § 13d

## Anzeigenverbot

Es ist untersagt, Ersatzmütter oder Bestelleltern durch öffentliche Erklärungen, insbesondere durch Zeitungsanzeigen oder Zeitungsberichte, zu suchen oder anzubieten.“

7. Im Anschluß an den neueingefügten Abschnitt 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

## „Dritter Abschnitt

## Straf- und Bußgeldvorschriften“.

8. § 14 Abs. 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt oder
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 2 oder 3, oder § 13 d durch öffentliche Erklärungen
  - a) Kinder zur Annahme als Kind oder Adoptionsbewerber,
  - b) Kinder oder Dritte zu den in § 5 Abs. 4 Satz 1 genannten Zwecken oder
  - c) Ersatzmütter oder Bestelleltern sucht oder anbietet.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer

1. entgegen § 5 Abs. 1 oder § 4 Satz 1 eine Vermittlungstätigkeit ausübt und dadurch bewirkt, daß das Kind in den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht wird, oder
2. gewerbsmäßig oder geschäftsmäßig
  - a) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 1 eine Schwangere zu der Weggabe ihres Kindes bestimmt oder
  - b) entgegen § 5 Abs. 3 Nr. 2 einer Schwangeren zu der Weggabe ihres Kindes Hilfe leistet.“

9. Nach § 14 werden folgende §§ 14 a und 14 b eingefügt:

„§ 14 a

**Strafvorschriften gegen Kinderhandel**

(1) Wer für eine in § 14 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Wer für eine in § 14 Abs. 2 Nr. 1 bezeichnete Handlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden nicht bestraft die leiblichen Eltern des vermittelten Kindes und die Personen, die das Kind auf Dauer bei sich aufnehmen wollen.

§ 14 b

**Strafvorschriften gegen  
Ersatzmuttervermittlung**

(1) Wer entgegen § 13 c Ersatzmuttervermittlung betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer für eine Ersatzmuttervermittlung einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen läßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Handelt der Täter gewerbs- oder geschäftsmäßig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 werden die Ersatzmutter und die Bestelleltern nicht bestraft.“

10. Der bisherige zweite Abschnitt erhält die Bezeichnung „Vierter Abschnitt“.

**Artikel 2**

**Neufassung des Adoptionsvermittlungsgesetzes**

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit kann den Wortlaut des Adoptionsvermittlungsgesetzes in der vom Inkrafttreten nach Artikel 4 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 3**

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

**Bundesrat**

zu Drucksache **559/89**

30.10.89

G - R

## **Berichtigung**

zum

### Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Deutscher Bundestag  
Der Direktor

Bonn, den 30. Oktober 1989

An den  
Herrn Direktor  
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 20. Oktober 1989 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 164. Sitzung am 5. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes - Drucksachen 11/4154, 11/5283 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nr. 8 muß die erste Zeile in Nummer 1 des § 14 Abs. 2 wie folgt lauten:

"1. entgegen § 5 Abs. 1 oder 4 Satz 1 eine Ver-".

  
(Dr. B. Bucker)

- 4 -

10.11.89

**Beschluß**

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 5. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.